

so ist auch die dieser Anstalt zuerkannte Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst erloschen.

München, den 31. Dezember 1883.

v. Maillinger. Schr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath von Schlereth.

Bekanntmachung, das Pferde-Aushebungs-Reglement, hier Aenderungen und Ergänzungen betreffend.

Staatsministerien des Innern, der Finanzen und Kriegsministerium.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschliebung d. d. Hohenschwangau den 26. November 1883 die nachstehenden Aenderungen und Ergänzungen zum Pferde-Aushebungs-Reglement für das Königreich Bayern — Bekanntmachung vom 9. Oktober 1876, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 785 — allergnädigst zu genehmigen geruht:

Ergänzung des §. 4 des Reglements.

Genannter Paragraph erhält folgenden Zusatz:

„Die in k. Staatsgestüten befindlichen Pferde sind von der Vorführung auszuschließen und größere Privatgestüte möglichst an Ort und Stelle zu mustern. Außerdem sind die k. Regierungen ermächtigt, in einzelnen dringenden Fällen Dispensation von der Vorführung eintreten zu lassen.

Diese Dispensation darf allgemein ausgedehnt werden:

- a) auf Pferde, welche laut obrigkeitlichen Attestes auf beiden Augen blind sind;
- b) auf die in Bergwerken dauernd unter Tag arbeitenden Pferde.

Die in vorstehendem Absatz für die Vormusterung gestatteten Ausnahmen finden auf das Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde jedoch keine Anwendung.“

Abänderung des §. 16 des Reglements.

Der erste Absatz dieses Paragraphen erhält folgende Fassung:

„Den Mitgliedern der Musterungs-Kommissionen werden, wenn sie solches beanspruchen, für Ausübung ihrer Funktionen, Diäten und Fuhrkosten nach Maßgabe der Bestimmungen über die entsprechenden Kompetenzen der bei der Abschätzung von Flurschäden Nr. 8 lit. a und c der am 28. August 1878 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 421 und 422) Allerhöchst genehmigten Abänderungen der Instruktion vom 28. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 gewährt.“

München, 2. Januar 1884.

v. Maillinger. Dr. v. Riedel. Schr. v. Feilitzsch.

Der Chef der Zentral-Abtheilung:
S i g t,
Oberst z. D.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Seine Majestät der König haben
Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm

23. Dezember 1883 dem I. Kammerer
Anton Freiherrn von Barth-Harmating
in München die Bewilligung zur Annahme
und zum Tragen des ihm von Seiner Maje-
stät dem Könige von Spanien verliehenen